

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (VwV einzelbetriebliche Förderung)

Vom 23. Februar 2017 – Az.: 27-8510.00 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur einzelbetrieblichen Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (VwV einzelbetriebliche Förderung) vom 29. April 2015 (GABI. S. 208), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 31. Mai 2016 (GABI. S. 492) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4.2.4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „und technische“ werden gestrichen.

bb) Der Punkt am Ende wird durch einen Doppelpunkt ersetzt.

cc) Im Absatz 2 wird nach den Wörtern „zu Grunde zu legen“ folgender Satz angefügt:

„Die Bestandsobergrenzen gelten nicht für Investitionen in Anlagen der Schweine- und Geflügelhaltung, die die Anforderungen der Anlage 1 an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllen.“

b) In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen.

2. Nummer 5.1.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 wird die Angabe „1,5 Mio.“ durch die Angabe „2 Millionen“ ersetzt.

- b) In Satz 5 wird die Angabe „750 000 Euro“ durch die Wörter „1,5 Millionen Euro“ ersetzt.

3. Nummer 6.4 wird wie folgt gefasst:

„6.4 Junglandwirte

Junglandwirte (Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), die nach Nummer. 7.6 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der in Nummern 6.1, 6.2 sowie gegebenenfalls Nummer 6.3 genannten Voraussetzungen nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird. Ist der Junglandwirt Mitglied in einem Betriebszusammenschluss, muss er innerhalb des Betriebszusammenschlusses landwirtschaftlich tätig sein.“

4. Die bisherige Nummer 6.4 wird Nummer 6.5 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Angabe „100 000 Euro“ durch die Angabe „140 000 Euro“ und die Angabe „120 000 Euro“ durch die Angabe „170 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Angabe „/Verpartnerten“ und die Angabe „/Entpartnerten“ gestrichen.

5. Die bisherige Nummer 6.5 wird die Nummer 6.6.

6. Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 1,5 Millionen Euro pro Unternehmen. Abweichend hiervon beträgt das zuwendungsfähige Investitionsvolumen für Gewächshäuser 2 Millionen Euro pro Unternehmen. Für Betriebszusammenschlüsse gilt eine Förderobergrenze von 2

Millionen Euro. Diese Obergrenzen können in den Jahren von 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden.“

7. In Nummer 7.4 wird die Angabe „7.5, 7.6 und 7.8“ durch die Angabe „7.5 bis 7.7 und 7.9“ ersetzt.

8. Nummer 7.6 wird wie folgt gefasst:

„7.6 Junglandwirteförderung

Bei Junglandwirten nach Nummer 6.4 kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 Prozent der Bemessungsgrundlage als Anteilsfinanzierung gewährt werden, jedoch maximal in Höhe von 20 000 Euro.“

9. Die bisherigen Nummern 7.6 bis 7.8 werden die Nummern 7.7 bis 7.9.

10. Nummer 14.2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Angabe „100 000 Euro“ durch die Angabe „140 000 Euro“ und die Angabe „120 000 Euro“ durch die Angabe „170 000 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „oder Entpartnern“ und die Wörter „oder Verpartnern“ gestrichen.

11. Nummer 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewilligungsbehörde stellt die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen fest, entscheidet über die Zuwendungsfähigkeit und dokumentiert dies in dem Kontrollbericht über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags. Anschließend wird der Förderantrag gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 einem Auswahlverfahren unterzogen. Die Auswahl der zu bewilligenden Vorhaben erfolgt anhand der mit dem MEPL-Begleitausschuss abgestimmten Auswahlkriterien zu festgelegten Stichtagen und mit festgelegtem Budget. Stichtage und Budget werden auf der

MEPL-Homepage vorab veröffentlicht. Ergänzend zu den Stichtagen der Auswahlverfahren können Stichtage festgelegt werden, zu denen die Anträge vollständig bei den Bewilligungsbehörden vorliegen müssen. Näheres zum Auswahlverfahren ist dem Merkblatt „Auswahlkriterien des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III)“, www.mepl.landwirtschaft-bw.de, zu entnehmen. Hat ein Antrag das Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen, wird er von der Bewilligungsbehörde zeitnah bewilligt. War ein Antrag im Auswahlverfahren nicht erfolgreich, ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen. Ein nicht erfolgreicher Antrag kann am folgenden Auswahlverfahren wieder teilnehmen. Die Anwendung der Auswahlkriterien sowie das Ergebnis des Auswahlverfahrens sind in dem Kontrollbericht über die Verwaltungskontrolle zur Prüfung des Förderantrags zu dokumentieren. Hat ein Antrag an vier Auswahlverfahren ohne Erfolg teilgenommen, ist er abzulehnen. Spätestens bis zum 31. Dezember des der Antragstellung folgenden Jahres ist über den Förderantrag zu entscheiden. Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt die Bewilligungsreife nicht erreicht haben, sind abzulehnen.“

12. Nummer 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt die Bürgschaftsregelung nach Abschnitt I Nummer 7.9 mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.“

13. In Anlage 1, Teil A Basisanforderungen, Abschnitt 10 (Anforderungen an die Bodenhaltung von Jung- und Legehennen) wird Satz 4 im zweiten Tilet wie folgt gefasst:

„In der Volierenhaltung muss für Junghennen der Zugang zu den einzelnen Ebenen regulierbar sein.“

14. In Anlage 2, Nummer 1, Absatz 2 wird die Zahl „2016“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.

15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1, 1.2 und 1.3 wird jeweils das Wort „Pumptankwagen“ durch das Wort „Tankwagen“ ersetzt.

- b) In Nummer 2.1 werden die Wörter „Obst- und den Weinbau“ durch die Wörter „Obst-, Garten- und Weinbau“ ersetzt.

16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 24. Februar 2017 in Kraft.

Joachim Hauck